

# Kodzer Zeitung

Nr. 12.

Dienstag, den 20. Januar

1867.

Redakcyja i Expedycya przy ulicy Konstantynowskiej pod Nr. 327 — Abonament w Łodzi: rocznie Rsr. 3, półrocznie Rsr. 1 kop. 50, kwartalnie kop. 75. Na stacyach poczt: rocznie rs. 3 kop. 70, półrocz: rs. 1 k. 85, kwart. k. 92 1/2

Redaction und Expedition: Konstantinerstraße No. 327. — Abonnement in Łodz: jährlich 3 Rbl., halbjährl. 1 Rbl. 50 Kop., vierteljäh. 75 Kop. — Auf allen Postämtern: jährl. 3 Rbl. 70 Kop., halbj. 1 Rbl. 85 Kop., viertelj. 92 1/2 Kop.

## Magistrat miasta Łodzi.

Ponieważ znaczna ilość konsensów na różne handle i profesye dla mieszkańców tutejszych nadesłana została, Magistrat przeto wzywa osoby, które podały się o wyjednanie im rzeczonych konsensów, ażeby po odbiór takowych do bióra tutejszego zgłosili się

w Łodzi dnia 13 (25) stycznia 1867 roku.

Prezydent: Pohlens.  
Sekretarz: Bednarzewski.

## Magistrat miasta Łodzi.

Gdy od niejakiego czasu spostrzegać się daje, że obywatele przedsiębiorcy budowę nowych domów i fabryk, po złożeniu w Magistracie rysunków i deklaracyi rozpoczynają roboty niezwłocznie, gdy tymczasem w myśl art. 2 przepisów Policji Budowniczej nie wolno jest rozpoczynać a tem bardziej wykończać żadnej budowy bez poprzedniego zatwierdzenia planu przez Władzę wyższą a to pod rygorem art. 763 i 781 Kodeksu Kar Głównych i Poprawczych i pod utratą prawa na uzyskanie pożyczki budowlanej, Magistrat zatem widzi się w obowiązku ostrzedz mieszkańców miasta zamierzających rozpocząć budowę z wiosną roku bieżącego, ażeby ze złożeniem rysunków wraz z podaniem i deklaracyą zobowiązującą zastosować się do przepisów pospieszyli, ażeby z nadejściem pory wiosennej rysunki te z zatwierdzeniem Władzy właściwej zwrócone im być mogły, gdyż bez uzyskania zatwierdzonego przez Władzę rysunku, nikomu rozpoczynać budowy dozwolonem nie będzie.

Nadto ostrzega Magistrat p.p. majstrów mularskich i cieśliskich, iż w myśl art. 26 przepisów Policji Budowniczej nie wolno jest im nietylko uskuteczniać roboty około całkowitej budowli domu lecz nawet co do odmiann frontu bez przekonania się ze właściciel posiada piśmienne zezwolenie Magistratu a to pod surową odpowiedzialnością.

w Łodzi dnia 13 (25) stycznia 1867 r.

Prezydent: Pohlens.  
Sekretarz: Bednarzewski.

## Magistrat miasta Łodzi

podaje do powszechnej wiadomości, o odbyć się mających licytacyach, mianowicie:

1) w dniu 19 (31) stycznia r. b. o godzinie 10ej z rana w Magistracie miasta Aleksandrowa na trzech-letnie wydzierżawienie jatek rzeźniczo-piekarskich, od sumy dotychczasowej rocznej dzierżawy rsr. 82 kop. 20 in plus.

Vadium do tej licytacji wynosi rsr. 8 kop. 22;

2) w dniu 24 stycznia (5. lutego) r. b. o godzinie 11ej z rana w kancelaryi Podleśnego straży Bendzelin odbędzie się głośna in plus licytacja na sprzedaż drzewa budulcu i opałowego oszanowanego. to jest:

z obrębu Zelen na rsr. 58 kop. 22 1/2; obrębu Chrusty na rsr. 29 kop. 88; obrębu Myszorob na rsr. 7 kop. 1 1/2 i obrębu Zagrody na rsr. 4 kop. 87 1/2.

Drzewo to wystawione będzie na licytację w 4ch partjach czyli z każdego obrębu oddzielnie, a vadium wynosi 1/4 część wartości szacunkowej.

## Der Magistrat der Stadt Łodz.

Für die Bewohner der hiesigen Stadt ist eine bedeutende Anzahl Konsense auf verschiedene Geschäfte und Professionen eingeleitet worden und fordert deshalb der Magistrat Diejenigen, welche Gesuche um Erlangung dieser Konsense eingereicht haben auf, sich wegen Empfangnahme derselben auf dem hiesigen Bureau zu melden. Łodz, den 13. (25.) Januar 1867.

Präsident Pohlens.  
Sekretär Bednarzewski.

## Der Magistrat der Stadt Łodz.

Seit einiger Zeit wird bemerkt, daß hiesige Bürger, welche neue Gebäude und Fabriken zu bauen beabsichtigen, nach Erlangung der Zeichnungen und Deklarationen auf dem Magistrat, die Arbeiten unverzüglich beginnen, da es indessen laut Art. 2 der Baupolizei-Gesetze nicht erlaubt ist, ohne vorhergegangene Bestätigung des Planes durch die höhere Behörde, einen Bau anzufangen und viel weniger auszuführen, und zwar unter Androhung der in Art. 763 und 781 des Strafföder angegebenen Strafe und bei Verlust des Rechtes auf die Erhaltung einer Bau-Anleihe. Der Magistrat sieht sich hierdurch veranlaßt, diejenigen hiesigen Bewohner, welche im Frühjahr d. J. Bauten beginnen wollen, daran zu erinnern, daß sie sich mit der Einreichung der Zeichnungen nebst Eingaben und Deklarationen zu beilen haben, damit diese Zeichnungen ihnen, mit der Bestätigung der höheren Behörde beim Antritte des Frühlings zurückgegeben werden könnten und daß es Niemand gestattet werden wird, ohne eine von der höheren Behörde bestätigte Zeichnung zu haben, einen Bau auszuführen.

Zugleich warnt der Magistrat die Herren Maurer- und Zimmermeister, daß laut Art. 26 der Baupolizei-Gesetze es ihnen nicht erlaubt ist, nicht nur bei einem neu zu erbauenden Gebäude, sondern auch bei Aenderungen an der Front Arbeiten zu beginnen, ohne sich überzeugt zu haben, daß der Bauherr eine schriftliche Erlaubniß des Magistrates hierzu besitzt, widrigenfalls sie einer strengen Verantwortung unterzogen werden.

Łodz, den 13. (25.) Januar 1867.

Präsident Pohlens.  
Sekretär Bednarzewski.

Den 19. (31.) Januar d. J. um 10 Uhr Morgens wird auf dem Bureau des Magistrates der Stadt Alexandrow, behufs dreijähriger Verpachtung der Bäcker- und Fleischerladen von der bisherigen jährlichen Pachtsumme 82 Rub. 20 Kop. in plus stattfinden. Das Vadium beträgt 8 Rub. 22 Kop.

Gehülfe der Administration des Łodzer Kreises: Suliowski.

## Der Magistrat der Stadt Łodz

macht öffentlich bekannt, daß folgende Vicitationen stattfinden werden:

Den 24. Januar (5. Februar) d. J. um 11 Uhr Morgens, in der Kanzlei des Unterförsters der Wache Bendzelin, eine Vicitation in plus, behufs Verkauf von Bau und Brennholz, welches folgendermaßen abgetheilt ist:

aus dem Revier Zelen auf 58 Rub. 22 1/2 Kop.; Revier Chrusty 29 Rub. 88 Kop.; Revier Myszorob 7 Rub. 1 1/2 Kop.; und aus dem Revier Zagrody auf 4 Rub. 87 1/2 Kop. Dieses Holz wird in 4 Partthen, nämlich von jedem Revier besonders zum Verkauf gestellt. Das Vad. beträgt 1/4 des Schätzungswertes.

Warunki do tych licytacyi kazdo-dziennie przejrane byc mogą w Magistracie miasta Aleksandrowa i w kancelaryi Podlesnego strazy Bendzelin.

w Lodzi dnia 13 (25) stycznia 1867 r.

Prezydent: Pohlens.  
za Sekretarza: Górski.

## Verordnung

über die Subernal- und Kreis-Verwaltung  
in den Subernien des Königreichs Polen.

(Fortsetzung von Nr. 11.)

VI. Hinsichtlich der Verwaltung der regierunglichen und geistlichen Güter verschiedener Benennungen: a) Prüfung der Uebergabe- und Abnahme-Protokolle über regierungliches Eigenthum. b) Der Schatzkommission Vorlagen über die Art der Verwaltung des Schatz-Eigenthums zu machen und Mittel zur Erzielung von Einkünften aus demselben zu erdenken. c) Die Regierungs-Administration in Gütern und Häusern einzusetzen.

VII. In gerichtlichen Angelegenheiten: a) Den Gerichtsbeamten und anderen Personen Aufträge und Informationen in solchen gerichtlichen Angelegenheiten zu geben, welche zur Sicherung der Interessen des Schatzes oder unter dem Schutze der Regierung stehender Institutionen eine persönliche Mitwirkung erfordern. b) Die Gerichte in den gesetzlich bestimmten Fällen über die Entziehung ihrer Jurisdiction solcher Angelegenheiten, welche einer Entscheidung auf administrativem Wege unterliegen, zu benachrichtigen. c) Dem Procuratorium im Königreich Nachrichten und Bemerkungen mitzutheilen, behufs Vertheidigung der Rechte des Schatzes, der unter dem Schutze der Regierung stehenden Städte, Institutionen u. dgl.

Art. 28. Dem Vice-Gubernator dient das Recht, diejenigen von den seiner persönlichen Entscheidung überlassenen Angelegenheiten, bei welchen complicirte oder die Entscheidung erschwerende Umstände vorliegen, einer kollegialen Prüfung der Subernal-Regierung zu unterbreiten.

Art. 29. Der Vice-Gubernator hat den Vorsitz sowohl in den beständigen als auch in den zeitweiligen Dekretierungs-Kommissionen. Während der Stellvertretung des Gubernators, kann der Vice-Gubernator den Vorsitz im Regierungs-Amte einem der Rätthe der Subernal-Regierung übergeben.

Drittes Kapitel.

Ueber die Subernal-Regierung, deren Bestand und Pflichten.

Art. 30. Die Subernal-Regierung besteht, unter dem Vorsitz des Gubernators, aus dem Vice-Gubernator und vier Rätthen der Abtheilungen: der administrativen, militärisch-polizeilichen, Schatz- und juristischen Abtheilung. Die Assessoren der Abtheilungen der Regierungs-Güter und der Versicherungen, sowie der medizinische Subernal-Inspektor, Ingenieur oder Architekt, der Chef der Lehr-Direktion und der Subernal-Kassierer werden zu den Sitzungen der Subernal-Regierung mit Stimmrecht in Angelegenheiten ihrer Verwaltungen berufen. Bei der Subernal-Regierung ist ein Sekretär angestellt.

Art. 31. Zur Beurtheilung und Entscheidung specteller Fragen in gelehrter und technischer Hinsicht, in medizinischen oder Bau-Angelegenheiten, werden in der betreffenden Abtheilung besondere Berathungs-Sitzungen der örtlichen Mitglieder-Techniker, unter dem Vorsitz des medizinischen Subernal-Inspektors, Ingenieurs oder Baumeisters einberufen, zu welchem nach dem Ermessen des Gubernators und dem Gegenstande entsprechend auch andere Aerzte oder Techniker, welche zur Subernal-Regierung nicht gehören, eingeladen werden.

Art. 32. Die Sitzungen der Subernal-Regierung werden behufs kollegialischer Prüfung und Entscheidung der Angelegenheiten anberaumt: a) unter dem Vorsitz des Gubernators (oder Vice-Gubernators, wenn dieser Letztere das Subernium verwaltet) und b) unter dem Vorsitz des Vice-Gubernators, nach seinem Amte.

Art. 33. In Fällen, wenn die Subernal-Regierung in der Eigenschaft eines administrativen Gerichtes handelt, hat derjenige Rath, zu dessen Abtheilung der geprüfte Gegenstand gehört, keine entscheidende Stimme; die Pflicht des Antragenden wird in solchem Falle dem Rath der juristischen Abtheilung aufgelegt.

Art. 34. Einer Prüfung und Entscheidung der Subernal-Regierung unter dem Vorsitz des Gubernators unterliegen:

I. In allen Abtheilungen gemeinschaftlichen Angelegenheiten: a) Angelegenheiten des administrativen Gerichtes in Streitigkeiten der Privatpersonen mit dem Schatze. b) Bei der Anwendung der verbindlichen Gesetze angezweifelte, und Vorstellung derselben an die höheren Behörden. c) Die Ausführung von Licitationen in wichtigeren Fällen oder wenn dieses vortheilhaft erscheint, in jedem Falle die endgültige Bestätigung der Licitationen

Die Licitations-Bedingungen können täglich auf dem Magistrate der Stadt Alexandrow und in der Kanzlei des Unterförsters der Wache Bendzelin eingesehen werden.

Lodz, den 13. (25.) Januar 1867.

Präsident Pohlens.  
Für den Sekretär Górski.

über Entreprisen, Lieferungen, Bauten, Reparaturen, Verpachtungen städtischen und regierunglichen Eigenthums und Einkünfte, wenn der Uebernahme-, Lieferungs- oder Pacht-Vertrag für die ganze Dauer des Kontraktes mehr als 5000 Rubel und bis 10,000 Rubel beträgt. d) Vollziehung der Licitationen in wichtigeren Fällen oder wenn dieses nützlich erscheint, — in jedem Falle die endgültige Bestätigung der Licitationen und das Schließen der Kontrakte über Lieferung der Lebensmittel für die Arrestanten in den Gefängnissen, für jede Summe, in den Grenzen des bestätigten Normalpreises einer täglichen Portion für einen Arrestanten. e) Prüfung der auf persönlichen Befehl des Gubernators oder auch der Subernal-Regierung geführten Untersuchungen in Dienst-Angelegenheiten über Vergehungen der untergeordneten Beamten oder in Diensten stehenden Personen, sowie der Geistlichen in den betreffenden Fällen. Die Aufsehung der Strafen in den Grenzen der der Subernal-Regierung dienenden Macht, oder Uebergabe der Schuldigen zur gerichtlichen Verantwortung. f) Anordnungen in Folge der vom Gubernator bei Revision des Suberniums gemachten Bemerkungen.

II. In Angelegenheiten der Städte-Verwaltung: a) Der Regierungs-Kommission der inneren Angelegenheiten Vorstellungen zu machen über die Ertheilung von Geld-Unterstützungen an Abgebraunte und von anderen Unglücksfällen betroffene Personen. b) Endgültige Bestimmung hinsichtlich der Ertheilung von Anleihen aus städtischen Kapitalien und Remanenten und Kautions-Geldern, an Privat-Personen und Städte zur Errichtung von Gebäuden und zu verschiedenen Meliorationen in Städten. c) Angelegenheiten hinsichtlich Bestimmung der Plätze für Fabriks-Anlagen in Städten. d) Bei Ausführung von Regulations-Plänen die endgültige Entscheidung über, auf dem Wege eines gutwilligen Vertrages zur Einrichtung von Plätzen und Straßen zu kaufende Grundstücke mit der Bedingung, daß die Ausgaben für diesen Zweck 1000 Rubel nicht übersteigen. e) Endgültige Bestätigung der Etats der Stadtkassen bis zu 6000 Rubel. f) Bestätigung der städtischen Forstetats, ohne Beschränkung der Summe. g) Ermächtigung zu im Etate nicht angezeigten Ausgaben aus städtischen Forst-Geldern zu Bauten und Verbesserungen in den Wäldern bis zur Höhe von 1000 Rub. aus einer Forstkasse. h) Ermächtigung zum Fällen und Verkauf des trockenen Holzes, sowie Vorstellungen an die Regierungs-Kommission der inneren Angelegenheiten in den Fällen, wenn ein Theil eines Waldes in Folge von Brand, Insekten oder anderer Ursachen vertrocknet. i) Tilgung der nicht eingehenden städtischen Gelder und Defekte bis zu 300 Rubeln, von uneigentlich auferlegten Steuern, oder wenn der Gegenstand der Einkünfte aus vom Kontribuenten unabhängigen Ursachen zu existiren aufhört; bis zu 15 Rub. — aller Art der Tilgung unterliegende Rückstände, wegen Ableben des Schuldners oder wenn ein Vermögen desselben nicht aufzufinden ist. In anderen Fällen macht die Subernal-Regierung wegen Tilgung nicht eingelaufener Gelder Vorstellungen an die höhere Behörde. k) Entscheidungen hinsichtlich der Alienation vermittelt öffentlicher Licitation unnöthiger städtischer beweglicher und unbeweglicher Besitzungen; unbeweglicher bis zu 300 und beweglicher bis zu 600 Rub. Die Licitationen zu solchem Verkauf bestätigt die Subernal-Regierung in den zu Licitationen überhaupt bestimmten Grenzen; ebenso wird der Subernal-Regierung die endgültige Schließung und Bestätigung der Kauf-Kontrakte über städtisches Eigenthum aller Art, nach den vorher von der betreffenden Behörde angenommenen Bedingungen überlassen. l) Endgültige Entscheidung hinsichtlich der Expropriation städtischer Besitzungen, sowie des Ankaufes unbeweglicher Besitzthümer für die Stadt, bis zu 1000 Rub. m) Endgültige Entscheidung hinsichtlich der Ausgaben der Stadtkassen zu städtischen Meliorationen bis zu 1000 Rub. jährlich in jeder Stadt.

(Fortf. folgt.)

## Politische Rundschau.

Warschau, 25. Januar. Die durch das Dekret vom 19ten d. Mts. angekündigten Reformen in Frankreich bilden den wichtigsten Gegenstand für die Presse und werden selbst von französischen Zeitungen widersprechend und sehr verschiedenartig beurtheilt. Einige sehen hierin einen wirklichen Fortschritt auf liberalem und konstitutionellem Wege; andere dagegen sehen nur einen Schein an Stelle der Wirklichkeit und glauben, die wichtigste Ursache derselben sei die Vereinfachung der Adress-Debatten gewesen, welche in diesem Jahre für die

französische Regierung besonders unangenehm ausfallen könnten. Dieser letztere Vorwurf schwächt einigermaßen die vor Kurzem im „Moniteur“ enthaltene Erklärung, daß die Regierung bereit sei, gleich nach Eröffnung der Kammerzungen die Initiative in der ausländischen Politik zu ergreifen. Ein eben solcher Widerspruch herrscht hinsichtlich des Cabinet-Bestandes. „La Patrie“ sieht darin, daß frühere Staatsmänner an die Spitze der Regierung kommen, die größte Bürgschaft für die öffentliche Meinung; „La Patrie“ behauptet dagegen, die früheren Verpflichtung dieser Staatsmänner gegen die öffentliche Meinung, machen seine gänzlich unfähig, bei dem gegenwärtigen System ihre Ämter zu bekleiden.

Nicht weniger widersprechend beurtheilen die englischen Zeitungen die Wichtigkeit der Reformen vom 19ten Januar. „Daily Telegraph“ findet keine Worte, um sein Lob für diese Reformen genügend auszudrücken; „Daily News“ dagegen glaubt, dieselben nehmen dem Kaiser die Würde eines unbefchränkten Herrschers und geben ihm nicht die Macht eines konstitutionellen Monarchen.

Die Zeitung „Italia“ bestätigt die früher von weniger autorisireten Korrespondenten gebrachte Nachricht, daß man sich gegenwärtig, nach Beendigung der Unterhandlungen mit Rom in religiöser Hinsicht, mit der Regulirung der Paß- und Zoll-Angelegenheiten zwischen der apostolischen Residenz und Italien beschäftigt.

Nach der Bester Zeitung „Hon“ sind die Unterhandlungen zwischen Herrn Reust und den Mitgliedern des ungarischen Landtages günstig beendet worden und zwar auf Grund des „restitutio in integrum“ oder Wiederherstellung der früheren ungarischen Konstitution.

Sachsen macht große Bemühungen um zu erlangen, daß nach der gleich nach Constatirung des norddeutschen Bundes stattfinden sollenden Reorganisation der sächsischen Armee die Befestigungen bei Dresden und die Festung Königstein ihren Truppen übergeben werden möchten; es ist jedoch zweifelhaft, ob diese Bemühungen einen guten Erfolg haben werden.

Das bairische Kabinett des Prinzen Hohenlohe, welches offen Preußen geneigt ist, hat diesem letzteren vorgeschlagen, hinsichtlich der Banken ein Centralisations-System anzunehmen, wie es in den Vereinigten Staaten in Amerika eingeführt ist. Wenn dieser Vorschlag von den süddeutschen Staaten angenommen wird, so würde Berlin die finanzielle Residenz von ganz Deutschland werden.

Wichtig ist, was die „Nordd. Allg. Ztg.“ auf Veranlassung der Erklärung des bairischen Ministers, Prinzen Hohenlohe, sagt. Nach diesem Organ des Berliner-Kabinetts ist die Theilung Deutschlands durch die Mecklenburg nur eine Fiktion. Süddeutschland konnte sich nach dem Prager Vertrage von Preußen und dem norddeutschen Bunde trennen; jedoch war es ihnen auch nicht verboten, sich dem Norden anzuschließen. Die „Prov. Correspondenz“ sieht auch in der Erklärung des Prinzen Hohenlohe einen ehrenvollen Beweis für die Entwicklung des ganzen deutschen Vaterlandes. (Dz. Warsz.)

Warschau, 26. Jan. Bei der Empfangnahme der Adresse des ungarischen Landtages gegen die Verordnung über die Ergänzung der Armee sprach der österreichische Kaiser die Hoffnung aus, daß das in Kurzem herauszugebende königliche Dekret die Befürchtungen beseitigen wird, welche die erwähnte Verordnung in Ungarn hervorgerufen hat. Wichtiger ist jedoch die vom Kaiser bei dieser Gelegenheit gemachte Erwähnung über die Erneuerung eines besonderen verantwortlichen ungarischen Ministeriums; der Kaiser spricht sich zwar bedingungsweise aus, wenn die einer wirklichen Ernennung dieses Ministeriums im Wege stehenden Schwierigkeiten durch gegenseitiges Zutrauen entfernt sein werden — doch scheint die bisher sorgfältig vermiedene Erwähnung

selbst anzukündigen, daß die Verwirklichung dieses wichtigsten Verlangens der Ungarn nicht mehr fern sei.

Aus unbekanntem Ursachen ist der Verkehr an der böhmisch-schlesischen Grenze von Seiten der preussischen Behörden erschwert worden. Die Prager und sogar auch einige Wiener Zeitungen sind hierdurch sehr beunruhigt und sehen hierin einen neuen Beweis kriegerischer Vorbereitungen von Seiten Preußens.

Die heutigen Nachrichten aus dem Osten sind höchst ungünstig für den Aufstand der Skandioten. Die Glaubwürdigkeit derselben wird durch die ungewöhnliche Uebereinstimmung der Berichte aus Athen und Konstantinopel bedeutend vergrößert. Es scheint daß, wenn nicht alle, so doch wenigstens einige Abtheilungen Freiwilliger keine Möglichkeit haben, sich länger auf der Insel Skandia erhalten zu können und deshalb ihre Waffen erlegten indem sie sich den freien Rückzug nach Griechenland sicherten. Anders könnte man sich deren Transport nach dem Hafen Pyraeus unter Begleitung türkischer Schiffe schwer erklären. Die Ueberfahrt selbst wird von französischen Schiffen besorgt.

Im Vergleich mit der Depesche aus Athen gewinnt die telegraphische Depesche aus Konstantinopel, welche über die gänzliche Unterdrückung des Aufstandes auf Skandia berichtet, viel Wahrscheinlichkeit. Im gegenwärtigen Augenblicke kommt diese Nachricht ziemlich unerwartet, da nach früheren Nachrichten aus griechischen Quellen der Transport Freiwilliger aus Griechenland nach Skandia im besten Gange war und deshalb die Annahme begründet zu sein schien, daß der Aufstand, auf diese Weise unterstützt, sich bis zum Festhlinge halten könnte. Die französische Regierung, welche bei dieser Angelegenheit am meisten interessiert ist, scheint ihre Beendigung beschleunigt zu haben, da nach französischen Kriegsschiffe sich mit dem Transport der Freiwilligen beschäftigten. Dagegen diese letztere Handlungweise nicht als eine Intervention angesehen werden kann, so wird sie demnach Frankreich die Sympathien Griechenlands und derjenigen Mächte, welche den Aufstand moralisch unterstützen, nicht erwerben.

Nach dem Beispiele des Herzogs Karl von Hohenzollern scheinen auch andere Mitglieder seiner Familie höhere Stellen in Rumänien einzunehmen zu wollen. Als Beweis dessen berichtet eine telegraphische Depesche aus Bukarest, daß der Vater des regierenden Herzogs zum Deputirten in Tergowost erwählt worden ist. Diese Wahl beweist nicht nur das Uebergewicht des Einflusses der Regierung, sondern auch, wie wenig Ansprüche die Wähler in Tergowost machen, indem sie zu ihrem Kandidaten eine Person wählten, welche ihre Sprache nicht genau versteht.

Die Regierung der Vereinigten Staaten in Amerika soll auf den Vorschlag des englischen Kabinetts eingegangen sein, nach welchem die Anwesenheit des Schiffes Alabama auf schiedsrichterlichem Wege erledigt werden soll. Der Anspruch eines ausländischen Regenten und einer internationalen Kommission soll den Streit schlichten.

Nach den letzten Nachrichten aus Amerika ist die Mission des Hr. Campbell aufgegeben worden. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat die Absicht nicht aufgegeben, die Insel St. Thomas von Danemark zu kaufen und sind zu diesem Zwecke 15 Millionen Dollars auf die genannte Insel geschickt worden. (Dz. Hand.)

### Baumwollen Bericht.

Liverpool, 24. Januar. Der Baumwollen-Umsatz beträgt 8000 Ballen. Man zahlte volle Preise.

Middling amerikaische 14<sup>3</sup>/<sub>4</sub>, middling Orleans 15<sup>1</sup>/<sub>8</sub>, fair Dhollerah 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub>, good middling fair Dhollerah 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub>, middling Dhollerah 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub>, Bengal 8<sup>3</sup>/<sub>8</sub>, good fair Bengal 9, Oomra 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub>, Pernam 15<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. (G. Handl.)

### Inserata.

Do Handlu Win, Towarów Kolonialnych i Delikatesów

**P. HELCMAN**

w Nowym Rynku w domu pana Markusfeld nadszedł świeży transport

**CUKRU**, który sprzedaje się na głowy funt po 18<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kop. a na funty po kop. 21 oraz drugi transport

**Kawioru Astrachańskiego**, mało solonego.

Handlującym odstępuje się rabat

Również handel ten otrzymał SER SZWAJCARSKI, DAKTYLE MARAKOŃSKIE, MIGDAŁY w łupinach, ORZECHY TURECKIE I FIGI SUŁTANSKIE, z którymi ma honor polecić się.

### Inierate.

Meine sechste Vorlesung (Heinrich Heine als Dichter) findet Mittwoch den 30. Januar statt.

Dr. Duisburg.

Den geehrten Herren Fabrikanten die ergebene Anzeige, daß ich am hiesigen Orte eine

**Garn-Niederlage**

im Hause des Herrn W. Stenzel, Petrikauer-Strasse Nr. 746 eröffnet habe.

Mein Bestreben wird sein, die mich beehrenden Abnehmer mit den besten Garnen zu soliden Preisen aufzuwarten.

**Josef Gampe.**

 **Raybtha** in der besten Qualität und Gute **Preßhese** empfiehlt

R. Wisnowski, Petrikauerstr. Nr. 562.

## Teatr w lokalu Fryderyka Sellin.

We czwartek dnia 19 (31) stycznia r. b. na benefis Konstantego Sulikowskiego przedstawiony będzie Dramat w 5ciu aktach przez J. Korzeniowskiego pod tytułem:

# „Cyganie.“

W sobotę dnia 2. lutego (21 stycznia) 1867 r.  
w lokalu Fryderyka Sellin  
urządzony zostanie

## Bal Maskowy

na który mam honor zaprosić szanownych mieszkańców miasta Łodzi i okolicy. Cena wejścia w maskach jako i bez masek dla mężczyzn kop. 60 — dla dam kop. 40 — na Galleryę kop. 40.

Zamówienia na kostiumy przyjmują się w Cukierni Fr. Sellin, jako też biletów w każdym czasie tamże dostać można.

**Fryderyk Sellin.**

Do Handlu Win

## L. Orzechowskiego

nadszedł znaczny transport

## kawioru astrachańskiego

mało solonego.

W dniu 17 lutego (1 marca) 1867 r. sprzedaną będzie przez publiczną licytację w Trybunale Cywilnym w Warszawie pod Nr. 549 przy ulicy Długiej w wydziale I., nieruchomości w mieście Łodzi przy ulicy Lutomierskiej pod Nr. 137/a. położona, nieruchomości ta składa się: z domu frontowego, drewnianego, parterowego, z mieszkaniami w szczytowie i trzema facjatkami, zabudowań gospodarskich, oraz gruntu. Licytacja rozpocznie się od sumy rsr. 1204 kop. 64 $\frac{1}{2}$ , jako  $\frac{2}{3}$  szacunku taksa biegłych wykrytego. Blizszą wiadomość powziąć można w kancelaryi Pisarza Trybunału wydziału I., oraz u podpisanego Patrona sprzedaż tę popierającego, w Warszawie przy ulicy S-to Jerskiej pod Nr. 1779 zamieszkałego.

Stanisław Rotwand. Patron.

## 5 Rubli nagrody!

Na sali u p. A. Fiszera przy ulicy Średniej pod Nr. 413 zgubiony został pruski krzyż honorowy wojskowy 1ej klasy. Uprasza się łaskawego znalazcę, aby takowy za powyższą nagrodę raczył oddać do p. A. Fiszera zarazem ostrzega się, aby nikt takowego nie kupił.

Kornela Franczkiewicz zgubiła bilet na wolny pobyt w mieście Łodzi. Łaskawy znalazca raczy takowy złożyć do Zarządu Policji tutejszej.

## 5 Rubel Belohnung.

Im Saale des Herrn A. Fischer, Mittelstraße Nr. 413 ist ein Preussisches Militär- Ehrenkreuz 1ster Klasse verloren worden. Der ehrliebe Finder wird ersucht dieses Kreuz bei Herrn A. Fischer abzugeben, dort erhält er obige Belohnung. Vor Ankauf wird gewarnt.

## 6 Rubel Belohnung.

Am Sonntag Abend ist auf dem Wege von Pabianice bis Łódź eine Reise-Tasche, enthaltend ein Notizbuch, Wäsche und Kleidungsstücke, abhanden gekommen. Wer dieselbe, oder auch nur das Notizbuch bei dem Unterzeichneten abgibt, erhält obige Belohnung.

Sederström, Kupferschmiedemeister.

Kornelia Franczkiewicz hat ihre Aufenthaltskarte verloren. Der gütige Finder wolle dieselbe auf dem hiesigen Polizei-Amte abgeben.

Josef Grohmann hat seine Aufenthaltskarte verloren. Der gütige Finder wolle dieselbe auf dem hiesigen Polizei-Amte abgeben.

## Die Lungenschwindsucht

wird naturgemäß, ohne innerliche Medizin geheilt. Adresse: Dr. H. Rottmann in Mannheim. (Frankatur gegenseitig.)

Sonnabend, den 2. Februar 1867

bei

**Friedrich Sellin**

**Allgemeiner**

## Masken-Ball.

Entree mit oder ohne Maske für Herrn 60 Kop., Damen 40 Kop.  
Gallerie 40 Kop.

Auch sind bei demselben ganz neue Masken-Anzüge gegen vorherige Meldung zu bekommen.

Das Nähere durch Anschlag-Zettel.

Billets sind schon von heute ab bei mir zu bekommen.

Es lides zu diesem Balle

ergebenst ein

**Friedrich Sellin.**

Die untere halbe Seite des an der Petrifauer-Strasse unter Nr. 592 gelegenen Hauses ist sofort zu vermieten. Näheres am Orte bei Ferdinand Berger.

Im Neuen Ringe im Hause Nr. 7 sind vom 1. Juli d. J. an zu vermieten: 2 Läden, welche gegenwärtig von den Herren W. Ginsberg und Nzewuski bewohnt sind und einige Wohnungen. J. Neufeld et. Sohn.

Srednia-Strasse Nr. 339 ist eine Dachstube zu vermieten. W. Müller.

Bei einer Familie ist ein Zimmer für eine einzelne Person nebst Beheizung und Bedienung, sofort zu vermieten. Auf Wunsch kann auch Bettstelle, Tisch und einige Stühle dazu gegeben werden. Näheres an der Konstantiner-Strasse im Hause des Herrn Wagner, 2te Etage.

## Meteorologische Beobachtungen in Łódź.

Beobachtungszeit.	Barometer.	Thermometer.			Atmosphäre.	
		Trocknes Grad.	Feuchtes Grad.	Wind.		
27. Januar	7 Uhr Morg.	27,6,0	+ 1,4	- 1,6	W	stürmisch
	2 Uhr Nachm.	27,5,5	- 0,9	- 1,2	W	stürmisch; Schnee bedeckt
	9 Uhr Abends	27,5,2	- 3,2	+ 3,4	—	—
28. Januar	7 Uhr Morg.	27,7,2	- 6,6	- 7,0	N	heiter
	2 Uhr Nachm.	27,7,7	- 3,4	- 3,9	S	heiter
	9 Uhr Abends	27,6,5	- 5,1	- 5,2	—	bedeckt
29. Januar	7 Uhr Morg.	27,3,8	+ 2,2	+ 2,2	W	Regen.

## Cours-Bericht.

	Geld.	
	24. Jan.	25. Jan.
Berlin:		
Schatz-Obligationen	62 $\frac{3}{8}$	62 $\frac{1}{2}$
Pfand-Briefe	61 $\frac{7}{8}$	62
Bank-Noten	82 $\frac{7}{8}$	82 $\frac{7}{8}$
Kurz-Warshaw	82 $\frac{3}{8}$	82 $\frac{3}{8}$
Petersburg 3 Wochen	91 $\frac{1}{2}$	91 $\frac{5}{8}$
London 3 Monat	622	—
Hamburg 2	151	—
Wien 2	75 $\frac{1}{2}$	75 $\frac{3}{8}$
Warschau:		
Petersburg	25. Jan. 99	26. Jan. —
Berlin	108,45	108,30
London	—	—
Wien	—	—
Hamburg	—	—
Pfand-Briefe	—	80 $\frac{1}{2}$
Schatz-Obligationen	—	—